Stadt Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage
610/476/2017

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 14.11.2017	Aktenzeichen: 61_62/610-St2		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	20.11.2017	Vorberatung N	
Bauausschuss	28.11.2017	Entscheidung Ö	

Betreff:

2. Vorlage: Aufnahme der „Festung Landau„ als bauliche Gesamtanlage (Denkmalzone) in die Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz für das Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) - Anhörung der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 Satz 5 DSchG

Beschlussvorschlag:

Der Aufnahme der „Festung Landau“ als Denkmalzone in die Denkmalliste der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) für das in der Anlage 1 abgegrenzte Gebiet in der Stadt Landau in der Pfalz wird zugestimmt.

Begründung:

Bereits am 01.02.2017 hat die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) den Abschluss der Denkmalprüfung zur Festung Landau mitgeteilt und die Denkmalwürdigkeit öffentlich bekannt gemacht. Nach dem Denkmalschutzgesetz in seiner aktuellen Form hat daraufhin ein Listeneintrag in die von der GDKE geführte und öffentlich zugängliche Denkmalliste zu erfolgen.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 5 DSchG hat vor Eintragung in die Denkmalliste, die Untere Denkmalschutzbehörde die Gemeinde zu hören. Entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz ist bei der Anhörung der Gemeinde gem. § 8 Abs. 5 DSchG der Bauausschuss das vertretende Organ der Gemeinde.

Die GDKE beantragt den Eintrag als Denkmalzone (bauliche Gesamtanlage gem. § 5 Abs. 1 Nr.1 DSchG) in die Liste wie folgt:
„Barocke Festungsanlagen, 1688-1702, Planung Vauban, Leitung Tarade, fortgesetzt ausgebaut, mit Veränderungen des 19. Jh.; 1871 geschleift und in großen Teilen überbaut. Bauliche Gesamtanlage mit in unterschiedlichem Umfang anschaulich erhaltenen Teilen der Festungswerke, einschl. zugehöriger Freiflächen und wasserbaulicher sowie zugänglicher untertägiger Anlagen:
Queichkanal mit Uferbefestigung, Brücken, Batardeaus, z.B. Nr. 151/152 und Schleusen, z.B. Nr. 45 und Nr. 131; Derivationskanal mit Schließen, z.B. Nr. 54 und Nr. 112, Batardeaus und Werken, u.a. Nr. 64; Kanaltunnel nach Mörlheim (Maximilianstr.); Contregarde Nr. 1 mit Resten der Speyrer Allee (Nordpark); Tunnel des Ravelin Nr. 9 (entlang Xylanderstr., zwischen Obertorplatz und Savoyenpark; Flanken des Grand Reduit Nr. 13 (Reduitstr.); Lunette Nr. 35 mit Tunnelsystem (Ostpark); Tunnelanlage Nr. 37 (Friedrich-Ebert-Str.); Tunnelsystem der Lunette Nr. 38; Tunnelsystem zum Cornichon Nr. 39 (Dagobertstr.); Cornichon Nr. 39 (Dagobertstr. / Merowingerstr.); Tunnelsystem Lunette Nr. 40 (Cornichonstraße); Lunette Nr. 41 mit Turm und Tunnelsystem

(Savoyenpark); Tunnelsystem der Lunette Nr. 42 (Goethepark) Hauptverteilerschleuse Nr. 45 a/b (zwischen Westring und An 44); Redoute Nr. 44 (Spionskopf); Hauptmauerstück mit Einlassschleuse Nr. 47, Schleusenhaus (Waffenstr.); Tunnelsystem zum Werk Nr. 49 am Pockensatz; Lunette Nr. 55 (Nordparkstr. 1); Schleusen Nr. 57 und 166 (Daniel-Knobloch-Str.); Fortanlage mit Werken Nr. 59-Nr.66 und Nußdorfer Tor; Deutsches Tor, Nr. 67 (Neustadter Str. 2); Französisches Tor , Nr. 68, mit Hauptwallrest (Obertorplatz 4); Hauptauslassschleuse Nr. 71 mit Pferdetränke, Batardeau und Mauerbär (Schleusenstr.); Inondationskessel Nr. 80 (Ostpark); Werk Nr. 100 mit Tunnelsystem (Paul-von-Denis-Str.); Werk Nr. 90 mit aufgesetzter Spitze des Turmes Nr.53 (Ostpark); Verteilerschleuse Nr. 97 (Ostbahnstr.); Ableitschleuse Nr. 131 und Böschungsmauern (Prießnitzweg)".

Geltungsbereich:
Zur Verortung und Abgrenzung des Denkmals ist in der Anlage 1 ein Lageplan mit Geltungsbereich beigefügt.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe hat den Vorschlag, den der Bauausschuss im Zuge der Benehmensherstellung in seiner Sitzung am 06.06.2017 verabschiedete, geprüft und stimmt den am Außenbereich vorgenommenen Rücksprüngen zu, da diese weiterhin „einen ausreichenden Abstand zum äußeren Ring der überlieferten Festungswerke aufweisen".
Einem Herauslösen der Altstadtbereiche, wie vom Ausschuss vorgeschlagen, stimmt die GDKE jedoch nicht zu, da „es sich bei dem Altstadtgebiet um den umschlossenen Innenbereich der historischen Festung handelt." Dies müsse inhaltlich auch in der flächenhaft angelegten Denkmalausweisung und Kartierung der baulichen Gesamtanlage der Festungsanlagen anschaulich werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde empfiehlt nach Prüfung die Zustimmung: Die Vorschläge widersprechen sich nicht, alle Zielstellungen beider Seiten sind erreicht. Die Verwaltung will mit einer möglichst genauen Abgrenzung die Zahl der Bauanträge bei denen die Untere Denkmalschutzbehörde beteiligt wird reduzieren und hatte hierzu u.a. die „Perforierung" vorgeschlagen.
Die GDKE sieht die Plandarstellung jedoch zuvorderst mit dem Auftrag, das Denkmal in seiner Abmessung, aber auch seinen baulichen Zusammenhängen darzustellen. Deshalb gehört die barocke Stadt innerhalb des Mauerrings mit in den flächigen Darstellungsbereich. Die textliche Fassung, d.h. die textliche Abgrenzung, stellt jedoch klar, dass die Teile der baulichen Gesamtanlage vormerklich die Verteidigungsanlagen betreffen (s.o.). Im hausinternen Beteiligungsverfahren kann die Verwaltung die Beteiligung entsprechend reduzieren.

Weiteres Vorgehen:
Im Laufe des Jahres wurden zwischen der Unteren Denkmalschutzbehörde und der GDKE weitere Schritte begonnen, die sowohl dem umfassenden Schutz, als auch vor allem aber der Klarstellung und Vereinfachung für die Bürgerschaft dienen sollen. Derzeit sind folgende Schritte beabsichtigt:

Im Dezember wird in einem Termin die räumliche und inhaltliche Abgrenzung der Anlage gemeinsam anhand des bis dahin vorhandenen Forschungsstands überprüft und für die Entwürfe der Rechtsverordnung angepasst. Die Vorschläge für die Texte der untenstehenden Rechtsverordnungen wurden von der Unteren Denkmalschutzbehörde erarbeitet und durch Textbausteine im Bereich Begründung und textliche Fassung bzw. Abgrenzung ergänzt.

Beide Rechtsverordnungen sollen nach Verabredung zwischen Untere Denkmalschutzbehörde und GDKE zum besseren Verständnis für den Bürger deckungsgleich sein.

1. Rechtsverordnung Denkmalzone

Es wird eine Rechtsverordnung auf den Weg gebracht, die das Schutzgut der o.g. „baulichen Gesamtanlage Festung Landau" räumlich und inhaltlich klar verortet. Nach § 8 Abs. 3 Nr.1 DSchG kann die Untere Denkmalschutzbehörde für eine Denkmalzone eine zusätzliche Rechtsverordnung erlassen, soweit dies zur Klarstellung, wie beispielsweise der Beschreibung des Schutzzwecks und -umfangs, erforderlich ist.
Die Inhalte einer Rechtsverordnung gehen i.d.R. über den Listeneintrag bzw. die Unterschutzstellungsakte hinaus. Solche Rechtsverordnungen bestehen bereits in einigen Zonen Landaus, u.a. für die Denkmalzonen An 44, Fort, Albersweiler' Kanal, frz. Schule, Stabsgebäude, Lazarett und Karl-Sauer-Block.
Räumliche Klarstellung: Hierzu erarbeiten die Denkmalbehörden derzeit ein Kataster der einzelnen Bauteile der Festung, die in großen Teilen überbaut wurden. Die Denkmalbehörden beabsichtigen diese nicht im Stadtbild sichtbaren Teile der Festung und Kriegsschauplätze anhand der Prüfung von alten Katastereinmessungen und Akten so zu lokalisieren, dass die Abgrenzung des Geltungsbereichs genauer beschrieben und ggf. noch einmal reduziert werden kann.
Der Entwurf der Rechtsverordnung wird – analog zu anderen Beteiligungsverfahren – öffentlich bekannt gemacht und ausgelegt, um Bürgern und Betroffenen die Möglichkeit der Bedenkensäußerung zu geben (§ 9 DSchG).
Inhaltlich soll die Klarstellung vor allem Bauwilligen frühzeitig Informationen zu den Ausmaßen der Festung und zum Umgang mit dem Denkmal „Festung Landau" geben. Geprüft wird anhand der Abbruchprotokolle z.B. ab welcher Tiefe mit Bauwerken zu rechnen ist.

2. Rechtsverordnung Grabungsschutzgebiet

Parallel zur Rechtsverordnung *Denkmalzone* wird mit einer zweiten Rechtsverordnung ein Grabungsschutzgebiet „Festung Landau" erarbeitet, welches die Beteiligung der Landesarchäologie bei der GDKE im Falle von Bauvorhaben mit Bodeneingriffen regelt. Dies dient der frühzeitigen Einbindung der Denkmalbehörden bei Bauvorhaben, um sicherzustellen, dass Bauherrschaft und Planer frühzeitig über die Belange des Denkmalschutzes informiert sind und nicht erst in einer späteren, finanziell und zeitlich sensiblen Phase, im Planungs- oder gar Bauablauf, mit zu erhaltenden Festungsresten konfrontiert werden.
Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren ist dieses Vorgehen für eine Stadt mit einer bedeutenden Baugeschichte wie der Landaus unabdingbar: Es gibt kaum eine Baustelle in der Stadt, bei der nicht während der Bauphase auf scheinbar unerwartete Reste der Vorbesiedlung gestoßen wurde. Dies führte oftmals zu Verzögerungen bei den Bauarbeiten und zu höheren Kosten für den Bauherrn. Mit der o. g. Vorgehensweise kann sichergestellt werden, dass die Festung bereits in der Planungsphase berücksichtigt wird und mögliche Auswirkungen in den Planungs- und Bauablauf integriert werden können. Eventuell können Funde auch in den Neubau integriert werden.
Aus diesem Grund prüft die Untere Denkmalschutzbehörde die Ausweisung eines Grabungsschutzgebiets für die Landauer Altstadt, in deren Bereich bislang im Bauablauf regelmäßig historische Zeitschichten zutage kamen, etwa eine spätmittelalterliche Gerberei beim Neubau der VR Bank oder ein mittelalterlicher Turmstumpf beim Bau des H&M-Modemarkts.
Anders als die „klarstellende" Rechtsverordnung *Denkmalzone* ist die Rechtsverordnung zum Grabungsschutzgebiet juristisch unabhängig vom Listeneintrag des Baudenkmals. Sie ist inhaltlich jedoch aus den o.g. Gründen als ergänzendes Mittel

zu sehen und unabdingbar, um Bauherren und Denkmalbehörden frühzeitig gegenseitig zu informieren und einen geordneten Bauablauf zu ermöglichen.

3. Denkmalzielplan

Als weiteren Schritt in die gleiche Richtung prüft die Verwaltung die Erstellung eines Denkmalzielplans zur Festung, der weitere Festlegungen im Umgang mit den Bauten der Festung trifft. Ein solcher Plan ist ähnlich eines Entwicklungskonzepts aufgebaut und stellt neben denkmalpflegerischen z.B. städtebauliche, touristische und andere Zielmarken dar. Dabei können u.a. Pflege- und Entwicklungsziele für die Fortanlagen sowie Nutzungsszenarien für einzelne Objekte dargestellt werden, aber auch Bereiche von besonderem baulichen Wert und/oder touristischem Interesse.
Die Verwaltung wird darauf nochmals gesondert zurückkommen.

Anlagen:

Anlage 1. Geltungsbereich der Denkmalzone „Festung Landau“
Anlage 2.1. Schreiben der GDKE vom 10.04.2017, Begründung des Denkmalwerts
Anlage 2.2 Anlage zum Schreiben der GDKE vom 10.04.2017
Anlage 3 Schreiben der GDKE vom 25.09.2017

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Recht und öffentliche Ordnung
Dezernat I - OB
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung: